



21.11.2018

Liebe Schülerinnen,

zum 1. Januar 2018 ist das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft getreten. Es bezieht erstmals schwangere Schülerinnen ein, wenn die „Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen im Rahmen der schulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgeschriebenes Praktikum ableisten“ (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8 MuSchG).

Damit sind nahezu alle Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Schule umfasst. Hierzu zählen insbesondere der Unterricht nach der Stundentafel, AG-Angebote, Schulfahrten, Schüleraustausch, Schülerbetriebspraktika, Schülervertretung und andere Mitwirkungsgrerien sowie Ganztagsangebote.

Der Schutz der schwangeren Schülerinnen erstreckt sich auf die Bereiche:

- Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz
- Betrieblicher Gesundheitsschutz
- Ärztlicher Gesundheitsschutz

Die Schule ist für die Umsetzung des Gesundheitsschutzes verantwortlich.

Dies bedeutet, dass eine Schwangerschaft mit Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin der Schule angezeigt werden muss. Im Zuge dessen wird dann eine Online-Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, möglichst gemeinsam mit der Schülerin und ggf. den Erziehungsberechtigten. Zudem müssen Unterlagen an das Institut für Lehrergesundheit (IfL) übermittelt werden – hierüber wird dann in einem Gespräch informiert.

Die weiteren Beratungen und Informationen erfolgen dann auf Basis der Auswertung der Gefährdungsbeurteilung durch das IfL und die Schulleitung.

Informationen über die Schwangerschaft einer Schülerin dürfen aus Datenschutzgründen von der Schulleitung ohne schriftliche Einwilligung der Schülerin und ggf. deren Eltern/Sorgeberechtigten nicht weitergegeben werden. Zusätzlich zur obligatorischen Datenübermittlung an das IfL ist aber eine Information des direkten schulischen Umfelds erforderlich, um Rücksichtnahme und Unterstützung sowie die angemessene Hilfe im Notfall gewährleisten zu können.

Im weiteren Verlauf der Schwangerschaft sorgt die Schulleitung für:

- eine Freistellung der Schülerin zur Wahrnehmung von ärztlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 7 Abs. 1 MuSchG);
- Sicherstellung, dass die schwangere oder stillende Schülerin sich in Pausen oder bei „Auszeiten“ setzen, hinlegen oder ausruhen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG);
- Überprüfung und ggf. Anpassung des Nachteilsausgleichs.

Das Mutterschutzgesetz ist auf der Homepage der Schule (www.willigis-online.de) abrufbar.

Für weitere Fragen und Informationen steht die Schulleitung gerne zur Verfügung.

Thomas Schneider, StD
(stellv. Schulleiter Gymnasium)

Rüdiger Prasuhn, RR
(Schulleiter Realschule)